

IMHOF KOCH SCHERER rechtsanwälte LENNÉSTR. 74 14471 POTSDAM

ABS Hennigsdorf u. gemeinnützige PuR GmbH
Betriebsrat
- Frau Winkler -
Fabrikstraße 10
16761 Hennigsdorf

Rechtsanwälte:

Hans Imhof
Fachanwalt für ArbeitsrechtFriedhelm Koch
Fachanwalt für ArbeitsrechtAndrea Scherer
Fachanwältin für
Arbeits- und Sozialrecht

Sekretariat:

Cindy Elmenhorst
Katharina HaynLennéstraße 74
14471 Potsdam
Telefon 0331 / 24 56 35
Telefax 0331 / 24 56 37
mail@potsdam-fachanwalt.com
www.rahiks.deUnser Zeichen: 16/00082/If
Ihr Zeichen :

Potsdam, den 01.06.2017

Umsst.-Nr. 046/162/01471

Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht Neuruppin**Az: 1 BV 44/16**

Sehr geehrte Frau Winkler,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in Neuruppin am 11.05.2017.

Das Arbeitsgericht Neuruppin hat in seinem Beschluss entschieden, dass die im Rahmen einer Gemeinschaftswahl durchgeführte Betriebsratswahl unwirksam sei.

Gegen diese Entscheidung kann beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Allerdings läuft diese Frist erst mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Beschlusses, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung.

Das bedeutet, die Frist zur Einlegung der Beschwerde fängt erst dann an zu laufen, wenn auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts Neuruppin mit seinen Gründen uns bekannt gemacht worden ist. Dies ist auch sinnvoll, da nur anhand der Begründung entschieden werden kann, wie weiter vorgegangen werden soll.

Nur für den Fall, dass das Arbeitsgericht Neuruppin, aus welchen Gründen auch immer, die Begründung uns nicht zustellen würde, würde die Frist nach 5 Monaten, gerechnet vom 11.05.2017, also am 11.10.2017, anfangen zu laufen.

BANKVERBINDUNG

DKB Bank IBAN:
DE58 1203 0000 0010 4216 42
BIC: BYLADEM1001

Davon ist aber nicht auszugehen.

Sobald die Entscheidung mit ihren Gründen uns zugestellt ist, werde ich Sie umgehend informieren; das weitere Vorgehen ist dann zu besprechen.

Zur Frage eines Haustarifvertrages und zur Regelungskompetenz des Betriebsrats möchte ich auf folgendes verweisen:

§ 77 Abs. 3 BetrVG sieht ausdrücklich vor, dass Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein können. Dies bedeutet, dass der Betriebsrat nicht befugt ist über Entgeltfragen mit dem Arbeitgeber zu verhandeln, da dies Aufgabe der Tarifvertragsparteien ist. Ein vom Betriebsrat abgeschlossener Haustarifvertrag, auch wenn er den Namen „Betriebsvereinbarung“ trägt, wäre insoweit wegen Gesetzesverstoß unwirksam.

Daneben steht es dem Arbeitgeber natürlich frei, individualrechtlich günstigere Arbeitskonditionen einzuräumen, da der Haustarifvertrag nur die Mindeststandards regelt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Imhof
Rechtsanwalt